



**Satzung zur Änderung der Satzung über die
Eignungsfeststellung für den
Bachelorstudiengang
Medienwissenschaft und Medienpraxis
an der Universität Bayreuth**

Vom 10. Juni 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:³⁾

§ 1

Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Medienwissenschaft und Medienpraxis an der Universität Bayreuth vom 5. September 2011 (AB UBT 2011/051) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Passus „Art. 43 Abs. 1 BayHSchG“ der Passus „oder gemäß Art. 45 Abs. 1 BayHSchG“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hochschulreife“ die Worte „oder der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung“ eingefügt.

2. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Buchst. c wird gestrichen.
- b) Buchst. d wird zu Buchst. c.
- c) In Buchst. c (neu) wird vor dem Wort „Nachweise“ der Passus „ggf.“ eingefügt.

3. Nach § 4 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³⁾Bewerber, die nicht zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Bescheid gemäß § 7 Abs. 3.“

³⁾ Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„¹Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus einem ca. 15-minütigen Auswahlgespräch pro Bewerber, in dem dieser zu geschichtlichen und ästhetischen Sachverhalten der audiovisuellen und digitalen Medien sowie auf Basis der eingereichten Unterlagen gemäß § 2 Abs. 4 zu seinen besonderen Qualifikationen (medienpraktisch-künstlerische sowie medienästhetisch-analytische Kompetenzen) für den Bachelorstudiengang Medienwissenschaft und Medienpraxis sowie zu den biographischen und praxisbezogenen Hintergründen seiner Motivation der Bewerbung befragt wird. ²Der Bewerber soll nachweisen, dass er Medienproduktionen in angemessener Weise konzipieren, planen und gestalten, sowie Medienerlebnisse in angemessener Weise reflektieren, beschreiben und diskutieren kann.“

b) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Ziel des Gespräches ist es, seine medienpraktisch-künstlerischen und medienästhetisch-analytischen Kompetenzen für die Bereiche a) audiovisuelle sowie b) digitale Medien zu ermitteln. ⁴Die medienpraktisch-künstlerische Kompetenz fließt jeweils zu einem Dritteln und die medienästhetisch-analytische Kompetenz fließt jeweils zu zwei Dritteln in die Bereiche a) audiovisuelle sowie b) digitale Medien ein.“

c) Die bisherigen Sätze 3 bis 10 werden zu den Sätzen 5 bis 12.

d) In Satz 5 (neu) wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

e) In Satz 7 (neu) werden die Worte „oder einem vom Ausschuss beauftragten prüfungsberechtigten Universitätsmitglied gemäß HSchPrüferV zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte“ gestrichen.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die sich zum Wintersemester 2013/2014 zum Studium bewerben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 24. April 2013, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 22. Mai 2013 und der Genehmigung des Kanzlers in Vertretung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 7. Juni 2013, Az.: A 4000/4.23 - I/1

Bayreuth, 10. Juni 2013



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

i. V.

A handwritten signature in black ink.

Dr. Markus Zanner
(Kanzler)

Diese Satzung wurde am 10. Juni 2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Juni 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Juni 2013.